



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2632/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Überprüfung der Löschung der Vorratsdaten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Auf externen Servern von Telekommunikations Providern abgespeicherte Daten unterliegen nicht der Verfügungsgewalt des Bundesministeriums für Justiz. Dem Bundesministerium für Justiz wurden vom Gesetzgeber auch keine Anordnungs- oder Kontrollbefugnisse gegenüber Telekommunikationsbetreibern eingeräumt. Soweit Lösungsverpflichtungen verletzt werden, kommen primär verwaltungsrechtliche Sanktionen in Betracht. Die Fragen fallen somit nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

Zu 4 und 5:

Das der Anfrage zu Grunde liegende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs entfaltet keine Rückwirkung. Die Wirksamkeit des Erkenntnisses bestimmt sich aufgrund der Kundmachung im Bundesgesetzblatt mit 1. Juli 2014.

Soweit es sich daher um Vorratsdaten handelt, die aufgrund einer Anordnung ermittelt wurden, die bis zur Wirksamkeit des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes rechtskräftig geworden ist, werden alleine aufgrund der Aufhebung der Bezug habenden Bestimmungen durch den Verfassungsgerichtshof grundsätzlich keine Probleme im Rahmen der Beweisverwertung zu erwarten sein, soweit nicht andere Umstände hinzutreten, die gegen eine Verwertung sprechen. Eine abschließende und vor allem jeden Einzelfall berücksichtigende Beurteilung der Sach- und Rechtslage kann ich jedoch nicht vornehmen, zumal es sich um Fragen handelt, deren Klärung der Rechtsprechung vorbehalten ist.

Mit Wirksamkeit des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes steht eine Anordnung der

Auskunft über Vorratsdaten als Ermittlungsmaßnahme nach der StPO nicht mehr zur Verfügung. Soweit daher gerichtliche Strafverfahren betroffen sind, wäre § 5 Abs. 1 StPO einschlägig, wonach Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht „bei der Ausübung von Befugnissen und bei der Aufnahme von Beweisen nur soweit in Rechte von Personen eingreifen, als dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen [...] ist“. Ermittlungsmaßnahmen, die nicht im Gesetz geregelt sind, dürfen deswegen nicht vorgenommen werden; diese Bestimmung ist streng auszulegen, sodass auch ein Analogieverbot für Ermittlungsmaßnahmen davon umfasst ist (*Wiederin*, WK-StPO § 5 Rz 18 mwN). Vor Aufhebung der Bestimmungen über die Vorratsdatenspeicherung durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat die StPO eine gerichtliche Bewilligung für derartige Anordnungen vorgesehen (§ 137 Abs. 1 StPO).

Seit 1. Juli 2014 darf daher eine Anordnung einer Auskunft über Vorratsdaten gemäß §§ 134 Z 2a, 135 Abs. 2a StPO der Staatsanwaltschaft vom Gericht nicht mehr bewilligt werden (§ 105 Abs. 1 StPO).

Für den unwahrscheinlichen Fall einer gerichtlichen Bewilligung und den noch unwahrscheinlicheren Fall einer Auskunft der Daten durch Telekommunikationsbetreiber (die ihrerseits nach dem TKG zur Löschung von Daten verpflichtet sind, soweit diese nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden), steht sowohl dem Beschuldigten als auch dem Rechtsschutzbeauftragten der Justiz (§ 147 Abs. 3 StPO) das Rechtsmittel der Beschwerde (§ 89 StPO) gegen die gerichtliche Bewilligung zu. Dem Rechtsschutzbeauftragten wäre darüber hinaus von der Staatsanwaltschaft bereits zugleich mit der Antragstellung bei Gericht eine Ausfertigung dieses Antrags samt einer Kopie der Anzeige und der maßgeblichen Ermittlungsergebnisse zur Prüfung und Kontrolle zu übermitteln (§ 147 Abs. 2 StPO).

Im Fall einer Beschwerde des Beschuldigten oder des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz hätte das Oberlandesgericht zu berücksichtigen, dass die Rechtsgrundlage (§§ 134 Z 2a, 135 Abs. 2a StPO) zur Ermittlung dieser Daten vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wurde.

Wird den Beschwerden stattgegeben, hätte das Beschwerdegericht wohl anzuordnen, dass alle durch diese Ermittlungsmaßnahme gewonnenen Ergebnisse zu vernichten sind (§ 89 Abs. 4 StPO).

Der Verwertung von in unzulässiger Weise erhobenen Beweisen im Hauptverfahren steht die angedrohte Nichtigkeit des Verfahrens entgegen (§ 281 Abs. 1 Z 2 StPO).

Wien, 28. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeitpunkt 2514/AB XXV GP - Anfragebeantwortung 2014-12-01T07:30:40+00:00
	Hinweis Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>